

## Checkliste: Stromsteuerentlastung

		Voraussetzung für eine Entlastung von der Stromsteuer...	
		...erfüllt	...nicht erfüllt
<b>Steuerentlastung nach § 9b Stromsteuergesetz</b>			
Nach Maßgabe des § 9b des Stromsteuergesetzes können Betriebe des produzierenden Gewerbes eine Entlastung von 5,13 €/MWh im Bereich der Stromsteuer erhalten.			
<b>Können Sie nachweisen, dass Sie einen Teil Ihres Stroms für die Erzeugung von Licht, Wärme, Kälte, Druckluft oder mechanischer Energie nutzen? (§ 9b StromStG)</b>		<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
<input type="checkbox"/>	Eine Steuerentlastung wird nur gewährt, soweit der Betrag 250 Euro übersteigt.		
<b>Wurde die Frage mit JA beantwortet, ist eine Befreiung von der Stromsteuer möglich. Der Antrag hierzu ist beim Hauptzollamt zu stellen.</b>			
<b>Steuerentlastung nach § 10 Stromsteuergesetz</b>			
Neben den Maßgaben der §§ 9 und 9a des Stromsteuergesetzes sind in § 10 weitere Regelungen für die Entlastung von der Stromsteuer - der sogenannte „Spitzenausgleich“ - definiert. Für eine detailliertere Prüfung der Möglichkeit auf Entlastung wird auf den Berechnungsleitfaden des Bundesfinanzministeriums verwiesen. Dieser ist unter folgendem Link abrufbar:			
<a href="http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Steuern/Verbrauchssteuern/Strom/Steuerverguenstigung/Steuerentlastungen/Steuerentlastung-nach-Par-10-StromStV/steuerentlastung-nach-par-10-stromstg_node.html">http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Steuern/Verbrauchssteuern/Strom/Steuerverguenstigung/Steuerentlastungen/Steuerentlastung-nach-Par-10-StromStV/steuerentlastung-nach-par-10-stromstg_node.html</a>			

Stand: September 2012